

Wasser, ließ ihn eine Weile unten, brachte ihn dann wieder herauf und würgte so lange, bis der unvorsichtige Graurock im Schlunde verschwunden war. Daß Tauchenten sich von tierischen wie von pflanzlichen Stoffen nähren, ist eine bekannte Thatsache; daß sie aber gleich Schlangen lebende Spazgen hinunterwürgen, dürfte nicht allgemein bekannt sein. Der dort postierte Sicherheitswachtmann erklärte, beinahe jeden Tag Gelegenheit zu haben, dies zu beobachten.*)

Troppan, den 25. August 1893.

Vogelschutz in England.

Von Paul Leverkühn,

Correspondirendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

Vor zwei Jahren hatten wir die Ehre, den Lesern der „Ornithologischen Monatschrift“ von einer „Projektirten Vernichtung der Brutvögel der Shetlands-Inseln“ Bericht zu erstatten¹⁾ und mit dem Versprechen zu schließen: „späterhin werden wir das Resultat bezw. das Schicksal der Expedition mittheilen“. Mit dem folgenden Aufsatz erfüllen wir jenes Versprechen, — wie wir hoffen, alle derartig gegebenen Zusagen noch im Laufe der Zeit einlösen zu können!

Allerdings wird diese Mittheilung ein wenig lang, aber im Sinne unserer vogelschützlerischen Bestrebungen sehr erfreulich, weshalb hoffentlich die Ausführlichkeit entschuldigt wird. —

Wie sich der geehrte Leser vielleicht noch aus jenem Aufsatz (den nachzulesen sich noch mehr empfehle!) erinnert, beabsichtigte ein Handelsconsortium in Birmingham, die vogelreichen Shetlands-Inseln an Eiern auszuschlachten, ein Plan, dessen Ausführung gleich im Entstehen durch sehr energisches Eingreifen der britischen Tagespresse und durch ein ganz erstaunlich schnelles Vorgehen des Parlaments sehr erschwert und vereitelt wurde.

Jetzt, wo nach Verlauf genügend langer Zeit ein allgemeiner Rückblick wohl gestattet ist, kann man nicht nur sagen, daß das projektirte Unternehmen total mißlang, sondern daß es sogar durch die hervorgerufene Bewegung einen außerordentlichen Nutzen gestiftet hat! —

Das allgemeine Interesse, welches bei Anlaß des Projektes weitere Kreise er-

*) Ich besaß eine gezähmte Wildente (Stoekente, *A. boschas*, ♀), welche im Garten frei umherlief. Diese fing an ihrem Futternapf Sperlinge, trug sie schleunigst zum Wasser und schnatterte dort unter Wasser den großen Bissen zurecht, bis sie ihn zuletzt hinunterschluckte, wobei freilich die Drehungen und Windungen von Kopf und Hals bewiesen, daß ihr das Schlucken nicht leicht wurde.

R. Th. Liebe.

¹⁾ 1891. XVI. Nr. 3. S. 59—63.

Lev.

griff, ist jedenfalls hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß auf den Shetlands-Inseln ein Vogel brütet, welcher sonst im ganzen vereinigten Königreiche nicht weiter als Mistvogel vorkommt und auch in der ganzen übrigen Welt sich nur ganz vereinzelt vorfindet: die große Raubmöve (*Lestris catarrhactes*). In einer uns Deutsche verwundernd ausgedehnten Weise kennt der Engländer the great skua — dies der Name jener Raubmöve — und ist stolz auf sie.

Hätte Großbritannien nicht schon ein so hehres Wappen, und käme in die Verlegenheit, ein neues heraldisches Thier ausfindig machen zu müssen: gewiß würde man nichts Passenderes als diese Raubmöve finden — wenn man von der Liebhaberei und dem Schutze, dessen sie sich erfreut, aus die Sache betrachtet. Unser erstes Kapitel behandelt daher notgedrungenerweise:

I. The great skua.

In unserem 1891er Artikel war als Species Nr. 61 die große Raubmöve als Brutvogel der Shetlands-Inseln bezeichnet. In der That giebt es nur drei Stellen in Großbritannien, an denen diese Möve brütet: 1. auf der entfernt im Ocean liegenden Insel Foula, der westlichsten der Shetlands-Inseln, dem früheren Besitztum eines Dr. Scott, in Melby daselbst wohnend; 2. auf Roenesshill, der höchsten Erhebung der benachbarten Insel Mainland, Shetlands-Inseln; 3. auf Uust, der nördlichsten Shetlands- und gleichzeitig britischen Insel, auf dem Vorgebirge Hermaness. Auf Foula ließ Dr. Scott seit 1828 es sich angelegen sein, den seltenen Vogel zu beschützen, welcher den Inselanern durch seine Attaquen auf die Nebelkrähen (*Cor. cornix*) auch Nutzen stiftete.

Vor ein paar Jahren starb Dr. Scott und hinterließ seinem Sohne als Erben außer der Insel auch den Schutz der Raubmöven. Mr. Robert Scott jun. interessierte sich ebenfalls lebhaft für die Kolonie. — Der zweite Brutplatz gehörte leider nicht einem Grundbesitzer und erfreute sich keines so sorgsamem Schutzes, sodas bereits Dr. Saxby, Verfasser einer ausgezeichneten Ornithologie der Inseln,¹⁾ bemerkte, daß 1831 nur 3 Paare, einige Jahre später nur 1 Paar nisteten, und daß in der Zeit von ca. 1831 bis 1874 die Kolonie durch eigenmüßiges Eier sammeln und Schießen vernichtet worden sei. Allerdings kamen auch noch einige Jahre nach 1874 vereinzelte Bruten daselbst hoch. Der dritte Platz, Uust, wiederum erfreute sich eines ganz besonderen Hegers in der Person des Dr. Laurence Edmonston, welcher 60 Jahre hindurch auf seine Kosten einen Wärter von April bis August dorten unterhielt,

¹⁾ Saxby, Henry L. and Saxby, J. H., The Birds of Shetland, with observations on their habits, migration and occasional appearance. Roy. 8°. Edinburgh 1884. Vgl. auch H. L. Saxby, ornithological notes from Shetland. Zoologist 1865. 9091. 9096. 1866. 9401. 95.

um die Bruten vor Räubern zu schützen. Als Dr. Edmonston mit dieser Maßregel begann, besaß die Insel Uust nur 3 Brutpaare; nach wenigen Jahren bereits war die Zahl auf das zehnfache gestiegen und hielt sich in dieser Höhe, vermutlich damit die Ernährungsgrenze für die auf Schmarozerraub angewiesene Möve andeutend. Wir setzen als dem Leser bekannt voraus, daß die 3 großen Raubmöven nicht selbst Fische fangen, sondern im Fliegen die Beute den Mövenarten (Lach-, Hering- und Dreizehen-Möve *Larus ridibundus*, *fuscus*, *tridaactylus*) abjagen. Durch den vermehrten Touristenverkehr und seine Beunruhigungen, ferner auch durch raffinierte Eierdiebstähle für die enrugiertesten Sammler ging die Zahl wieder bis auf ca. 1 Duzend innerhalb der letzten Jahre hinunter.

Außer diesen 3 Plätzen in England kommt *Lestris catarrhaetes* brütend vor auf den Färör (in dortigem Idiom: Sküir), woselbst 1872 die Zahl der Brutpaare durch Col. Feilden auf nur 30 geschätzt wurde, und auf Island (isländisch: Haf-Skümr) an 4 oder 5 Lokalitäten; in Grönland kommt sie nicht vor; dagegen noch an verschiedenen Stellen in Skandinavien (dänisch: Skue, norwegisch: Skua); in Nord-Amerika nur als gelegentlicher Wanderer. Nach alledem handelt es sich also überhaupt um eine auf dem Aussterbe-Stat befindliche Art. Denn so darf man mit Fug und Recht wohl eine Art bezeichnen, welcher die Naturforscher die einzelnen Brutweibchen nachzuzählen in der Lage sind!

Infolge der „Projektirten Vernichtung“ wurde die große Zoologische Gesellschaft in London auf das im Verborgenen blühende Verdienst des Dr. Scott und Dr. Edmonston um diesen britischen Vogel aufmerksam und entschloß sich mit bedeutender Stimmenmehrheit, abweichend von der bisher geübten Praxis, Importeure von fremden Thieren zu dekorieren, den genannten Hegern Medaillen zu verleihen. Da Dr. Scott sen. bereits verstorben, wurde seinem Sohne Robert T. Scott und an Stelle des ebenfalls bereits verstorbenen Dr. Edmonston seine Wittwe Mrs. Edmonstone in Buneß-House am 29. April 1891 nach Schluß der großen Jahresversammlung der Zoologischen Gesellschaft die große silberne Medaille verliehen als Anerkennung für die Thatsache, die große Raubmöve als wirklichen Bewohner Großbritanniens erhalten zu haben.

Die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft waren hoch erfreut über diesen Akt und votierten dem Präsidenten Professor Flower ihren Dank. —

Ueber das Schicksal der Kolonie Foula im Jahre 1891 haben wir keinen Special-Bericht gesehen; 1892 war Mr. Frank Traill den größten Theil des Sommers daselbst und meldete unserem hochverehrten Kollegen Wm. Eagle Clarke in Edinburgh, daß ganz energische Maßnahmen getroffen seien, um etwaigen fremden Sammlern zuvorzukommen. Die Eingeborenen indessen hätten fast alle Eier der ersten Gelege gestohlen, von denen Mr. Traill in Kirkwall sogar einzelne zum Ver-

kauf ausliegen sah¹⁾ zum Preise von 10 Shilling per Stück. Wir sind in der Lage hinzuzufügen, daß laut *Pall-Mall-Gazette*²⁾ auf Foula sogar 40 Pfd. (800 Mk.!) für ein Exemplar gezahlt wurden! Die Nachricht derselben Quelle jedoch, daß von 12 Nistpaaren nur 2 ihre Eier ausgebrütet hätten, ist entschieden nicht zutreffend, da Mr. Traill berichtet, 60—70 junge Raubmöven seien hochgekommen. —

Ähnlich wie auf Foula interessierte sich auch auf Unst der Sohn des ersten Hegers Mr. Thomas Edmonston für den Schutz der Raubmöven. Er sandte am 30. Juli einen detaillierten Bericht an die *Times*³⁾ ein, aus dem wir das Folgende entnehmen. Ein besonderer Wächter und außerdem ein Neffe des Besitzers beaufsichtigten die Kolonie von Hermanes während der Monate Mai bis Juli bei Nacht und Tag; Plakate wurden angeschlagen, des Inhalts, daß jeder Unbefugte, der während dieser Zeit auf dem engeren Gebiete von Hermanes angetroffen würde, verfolgt werden würde — indessen keine Uebertreter zeigten sich. Früh im Mai trafen 9 Paare Skuas an ihren alten Brutplätzen ein. Eines davon etablierte seine Wohnung auffallenderweise genau auf der Düne von Saravord, vis-à-vis Hermanes, woselbst vor langen Jahren eine jetzt längst verlassene Brutansiedelung der Art sich befunden hatte. Ein anderes Paar wählte sich die Höhe von Sneuga aus, etwas südlich von Hermanes und nicht mehr auf Edmonstons Besizung. 7 Paare hielten am alten Territorium fest. Leider fielen beide Auszügler Eierdieben anheim und brachten keine Jungen groß. Die Hermanes-Vögel dagegen zogen sämtlich ihre Brut glücklich auf. — Seinem Berichte fügt Thomas Edmonston bei, daß nach seiner Meinung an eine besondere Zunahme der Kolonie nicht wohl zu denken sei, da die Raubmöve als Schmarozer ganz von ihren „Wirthen“, d. i. den sie ernährenden Möven (*Larus argentatus et fuscus*) abhängig sei. Nur wenn das Schongebiet für diese letzteren erweitert würde, und demzufolge deren Individuenzahl zunähme, sei auch eine Vermehrung der Raubmöve zu gewärtigen. — Diese Argumentation erscheint sehr einleuchtend! —

1892 berichtete Thomas Edmonston ebenfalls den *Times* Erfreuliches⁴⁾: acht Paare kehrten heim und brüteten mit Erfolg; ein Paar brütete abermals auf Saravord und wurde seiner Eier beraubt. Ein anderes begab sich wieder nach Sneuga, wo sie von dem Grundbesitzer Mr. Alexander Sandison von Lurd ebenfalls

¹⁾ Report on the great skua (*Stercorarius catarrhactes*) in Shetland during the nesting season of 1892. By Wm. Eagle Clarke, F. L. S. *The Ann. of Scott. Nat. Hist.* 1893. Nr. 6. April. p. 64—67 (p. 65).

²⁾ September, 15. 1891.

³⁾ August, 1. 1891.

Lev.

⁴⁾ October, 11. Vgl. auch Ernest W. S. Bagg, Notes on the nesting of some Shetland Birds. *Su Zbis VI ser. Vol. V No. 19 1893. S. 357—358.*

Lev.

geschützt wurden. Sohin gab es 1892 2 Gesperre mehr als 1891. Allerdings wurden trotz aller Sorgfalt und Wachsamkeit auch in Hermanesß im Anfang der Saison 2 Nester ausgenommen: allein, glücklicherweise legten beide Paare nach. —

Mr. Edmonstone fügt seinem Berichte interessante Bemerkungen über die Geschlechtsreife dieser Art hinzu. „Es ist unmöglich zu konstatieren, wann die junge Skua ausgewachsen ist und sich zu paaren beginnt. Die Vögel sind so selten und leben dergestalt auf Wanderschaft, daß Gelegenheiten zum Beobachten, ausgenommen während der kurzen Zeit des Brutgeschäfts, gänzlich fehlen. Andererseits wäre der Einfall, eine Skua auch im heiligsten Interesse der Wissenschaft zu tödten, für die 3 Generationen von Skua-Hegern hier auf meinen vaterländischen Inseln ganz unerhört; daher ist keine Aussicht vorhanden, daß dieser Punkt durch anatomische Untersuchung und Vergleichung der verschiedenen Altersklassen je aufgeheilt wird. Mein verstorbenen Vater Dr. Laurence Edmonston vermuthete, gestützt auf die Autorität seines weit bekannteren Schwiegersohnes Dr. Saxby, daß die Skuas nicht vor dem vierten Jahre ihr Alterskleid bekommen oder zu brüten beginnen. Diese Ansicht war auf verschiedene Experimente mit Jungen, in Gefangenschaft gehaltenen Exemplaren, basiert; sie ist nicht absolut genügend, aber vermutlich ungefähr richtig; übrigens kenne ich auch Niemanden, der besser darüber zu urteilen vermöchte. Demzufolge würden die 1891 erbrüteten Vögel 1895 zum Brüten kommen, und die von heuer 1896 zc. Ich bleibe bei meiner schon früher geäußerten Meinung, daß nicht viel mehr Paare auf Hermanesß existieren können; es wäre demnach das geschützte Areal für die Möven zu vergrößern, wenn man eine Vermehrung der Raubmöven wünscht, vorausgesetzt, daß die anderen Nachbarn ähnlich wie Mr. Sandison event. neue Brüter schonen. —

Um die Schwierigkeiten in der Hege zu illustrieren, möge folgendes dienen: zwei Herren, augenscheinlich besseren Standes, mit Empfehlungen versehen, stellten sich meinem Nefen, Mr. Laurence Edmonston von Halligarth, der sich lebhaft für die Colonie interessiert, vor als Ornithologen und baten um die Erlaubnis, die Skuas „zu Hause“ sehen zu dürfen. Derartige Erlaubnis wird stets erteilt, nur unter der Bedingung, daß der Aufscher die Besucher begleitet, und daß die Vögel so wenig als möglich gestört werden. Damals legten die 8 Skuas gerade; damit alle Vögel bereits ausgelegt hätten und weniger leicht verschreckt würden, wurde auf Vorschlag meines Nefen, die Expedition noch um ein paar Tage verschoben (die Fremden hatten Zeit). Darauf gingen die Fremden ein, brachen aber, ohne Erlaubnis 2 Tage vor dem ausgemachten Termin in die Colonie ein. Glücklicherweise fanden sie die Nester nicht, nach denen sie offenbar suchten. Immerhin ermutigen solche Uebertretung seitens fremder Herren die Eingeborenen im Uebelthun sehr; und in der That: ein paar Tage später waren jene beiden Nester, von denen ich oben sprach,

ausgenommen! Sie können, Herr Redakteur, eine mächtige Unterstützung unseren tener geschätzten Pfleglingen angedeihen lassen, wenn Sie in Ihrem Weltblatt, den Times, meinem Protest gegen solch unwürdiges Benehmen Ausdruck verleihen!" —

Wie man also sieht, hat zunächst für die Shetlands-Insel die „Projektirte Vernichtung“ insofern sehr segensreich gewirkt, als eine besondere Aufmerksamkeit der Fachornithologen und des großen Publikums sich der Erhaltung der dort vorkommenden seltenen Arten zuwandte, welche wiederum durch opferfreundige und tierfreundliche Besitzer auf das glücklichste ausgeführt werden konnte. Außerdem aber erfolgte in Folge des Falles der Birmingham-Gesellschaft in Großbritannien eine Prüfung der herrschenden Vogelschutzgesetze, welche dabei nicht als ausreichend erkannt wurden. Wir werden im Folgendem die Gesetze im Original und die Resultate der darüber neuerdings gepflogenen Verhandlungen kennen lernen.

II. Die englischen Vogelschutz-Gesetze bis 1891.

Es dürfte sich wohl am meisten empfehlen, die 5 in Frage kommenden Parlamentsakten, welche seit 1869 in England zum Schutze der Vögel in Kraft getreten sind, in Uebersetzung mitzuteilen; einmal weil es in den Rahmen des hier behandelten Thema's gehört, sodann aber auch, weil nach Thienemann's¹⁾ und Liebe v. Wangelin's²⁾ — unserer Redakteure — Intentionen in der Ornithologischen Monatschrift die Bestimmungen über Vogelschutz verschiedener Länder und Provinzen niedergelegt und bekannt gegeben werden sollen. Demzufolge wurden früher schon, abgesehen von den daran sich knüpfenden Debatten, auch die internationalen Vereinbarungen über Vogelschutz³⁾, sowie das neue deutsche Vogelschutzgesetz⁴⁾ in unserem Organe dem Wortlaut nach mitgeteilt. Endlich veröffentlichten wir selbst vor 6 Jahren eine Anzahl auf die Provinz Hannover bezügliche philornithische Bestimmungen und Gesetze⁵⁾.

Im glücklichen Besitze aller 5 Akte im Original, geben wir die wortgetreue Uebertragung derselben in chronologischer Reihenfolge und ahmen auch in der Druckweise — Marginalien! — den Urtext nach. —

Sie sind in Klein-Folio (22×14) gedruckt, tragen als gemeinsamen Kopf die Bezeichnung: „Wild Birds (Fowl) Protection“ bezw. „Wild Birds Protection Act“ und unter dem Text als Buchdruckerbezeichnung das Wort „Public.“ mit nachfolgender Chapter-Nummer in [] und aparter Paginierung rechts unten.

1) Ornith. Monatschrift 1883. 26. 54. 55. Vgl. auch 1887. 32.

2) Referat über den Vogelschutz des II. Intern. Ornith. Congresses in Budapest, vorgelegt von Liebe und v. Wangelin. 4°. 1891. 18 Seiten. Lev.

3) Ornith. Monatschr. 1883. 61.

4) „ „ 1888. 137—140. Vgl. auch 1887. 122—126.

5) Vogelschutz durch Verordnung der Behörden. Ornith. Monatschr. 1887. 32 ff.

Unter dem Text findet sich unter einem horizontalen Striche der Druckerei-Bermerk: London, gedruckt von George Edward Eyre und William Spottiswoode, Buchdrucker der allerhöchsten Majestät der Königin, mit nachfolgendem Jahre.

[32 a. 33 Viet.]¹⁾

1.

[Ch. 17.]

[Britisches Wappen.]

Chapter 17.²⁾

A. D. 1869.

An Act for the preservation of Sea Birds [24th. June 1869]

(Acte zur Erhaltung der Seevögel).

Da die Seevögel des Vereinigten Königreichs in den letzten Jahren sehr an Zahl abgenommen haben, ist es zweckmäßig, für ihren Schutz während der Brutzeit Vorkehrungen zu treffen; daher wird festgesetzt durch S. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin:

Definition der
Ausdrücke.

1. Daß die Worte „Seevögel“ im ganzen Bereiche dieses Gesetzes folgende verschiedene Arten umfassen sollen.³⁾

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Auk | <i>Mergulus alle</i> L. (Zwergalk). |
| 2. Bonxie | <i>Stercorarius catarrhactes</i> L. (Große Raubmöve). |
| 3. Cornish Chough | <i>Pyrrhocorax graculus</i> L. (Alpendohle). |
| 4. Coulterneb | <i>Fratercula arctica</i> L. (Larventaucher). |
| 5. Diver | Genus <i>Colymbus</i> L. soweit in England vorkommend,
also: <i>glacialis</i> L. (Eistäucher), <i>arctiens</i> L. (Polartaucher), <i>septentrionalis</i> L. (Rotkehliger Taucher). |
| 6. Eiderduck | <i>Somateria mollissima</i> L. (Eiderente). |
| 7. Fulmar | <i>Fulmarus glacialis</i> L. (Fulmar). |
| 8. Gannet | <i>Sula bassana</i> L. (Tölpel). |

¹⁾ = 32. und 33. Regierungsjahr S. M. der Königin Victoria von England. Lev.

²⁾ Im Original 3 Seiten Text in Klein-Folio; Beginn neuer Seite des Originals durch [2] [3] hier gekennzeichnet. Lev.

³⁾ Im Original stehen nur die englischen Namen in alphabetischer Reihenfolge, welche hier belassen wurde. Wir geben hier und bei den folgenden Gesetzen die wissenschaftlichen Namen, wie sie in England gebräuchlich sind nach Selater' und Wharton's A list of British Birds. Compiled by a committee of the British Ornithologists Union. London 1883 und nach verschiedenen englischen Localfaunen. Manche englische Trivialnamen finden sich merkwürdigerweise in den Gesetzen, welche in keinem der landläufigen englischen Werke zu identifizieren waren, und um deren Deutung wir die Hülfe des vorzüglichen Gelehrten Professor A. Newton in Cambridge beanspruchen mußten. — Verbindlichster Dank sei auch an dieser Stelle für liebenswürdige Auskunft wiederholt! — Lev.

9. Grebe Genus *Podiceps* soweit in England vorkommend,
also: *cristatus* L. (Haubentaucher), *griseigena* Bodd. (= *rubricollis*)
(Rothalstaucher), *auritus* L. (Ohrentaucher), *nigricollis* C. L. Br.
(Schwarzhalstaucher).
10. Guillemot *Lomvia troile*, L (Dumme Lümme).
11. Gull Genus *Larus* (außer *L. tridaetylus*) soweit in England vor-
kommend
also: *eburneus* Phipps (Elfenbein-Möve), *glaucus* Faber (Eis-Möve),
leucopterus Faber (Polar-Möve), *argentatus* Gm. (Silber-
Möve), *canus* L. (Sturm-Möve), *marinus* L. (Mantel-Möve),
ichthyaetus Pall. (Große Fisch-Möve), *ridibundus* L. (Lach-
Möve), *minutus* Pall. (Zwerg-Möve), *roseus* Macg. (Röß'sche
Möve), *Sabinei* Sab. (Sabine's Möve).
12. Kittiwake *Larus tridaetylus* L. (Dreizehen-Möve).
13. Loon Genus *Colymbus*, *Podiceps* et *Alca* (Keine bestimmte Species).
14. Marrot *Lomvia troile* L. (Dumme Lümme), *Alca torda* L. (Tordalk)
und *Fratercula arctica* L. (Larventaucher).
15. Merganser *Mergus merganser* L. (Gänsefäger).
16. Murre *Alca torda* L. (Tordalk) oder *Lomvia troile* L. (Dumme Lümme).
17. Oyster catcher *Haematopus ostralegus* L. (Musternfischer).
18. Petrel Genera *Procellaria* und *Oceanites* soweit in England vor-
kommend,
also: *P. pelagica* L. (Schwalbensturmvogel), *leucoptera* Vieill
(Leach's Sturmvogel), *Ocean. oceanica* Kuhl (Tauchersturmvogel).
19. Puffin *Fratercula arctica* L. (Larventaucher).
20. Razorbill *Alca torda* L. (Tordalk).
21. Scout *Alca torda* L. (Tordalk) oder *Lomvia troile* L. (Dumme Lümme).
22. Seamew Genus *Larus* (vgl. bei Nr. 11).
23. Sea parrot = Puffin; *Fratercula arctica* L. ¹⁾ (Larventaucher).
24. Sea swallow = Common-Tern. *Sterna fluviatilis* Naum. ²⁾ (Fluß-Seeschwalbe).
25. Shearwater Genus *Puffinus*, soweit in England vorkommend,
also: *anglorum* Temm., *griseus* Gm., *major* Fab., *obscurus* Gm.
(Nordischer Tauchersturmvogel).
26. Shelldrake *Tadorna cornuta* Gm. (Brantente).
„ *casarea* L. (Fuchszente).
27. Skua Genus *Stercorarius* soweit in England vorkommend,
also: *catarrhactes* L. (Große Raubmöve), *pomatorhinus* Temm.
(Mittlere Raubmöve), *crepidatus* Gm. (Kleine Raubmöve),
parasiticus L. (Schmarotzer-Raubmöve).

¹⁾ Sea parrot und Sea swallow sind in Cumberland gebräuchliche Trivialnamen für zwei andere, in der Liste schon genannte Vögel! Lev.

²⁾ Für die Lümme und den Alf finden sich in dieser Liste nicht weniger als 7 verschiedene Trivialnamen! Lev.

28. Smew *Mergus albellus* L. (Kleiner Säger).
 29. Solan Goose *Sula bassana* L. (Tölpel).
 30. Tarrook *Larus tridactylus* L. juv. (Junge Dreizehen-Möve).
 31. Tern Genus *Sterna* soweit in England vorkommend,
 also: *macrura* Naum. (Meer-Seeschwalbe), *fluvialis* Naum. (Fluß-Seeschwalbe), *Dougalli* Mont. (Dougall's Seeschwalbe), *minuta* L. (Zwerg-Seeschwalbe), *caspia* Pall. (Kaspische Seeschwalbe), *anglica* Mont. (Nach-Seeschwalbe), *cantiaea* Gm. (Kentische Seeschwalbe).
 32. Tystey *Uria grylle* L. (Teiſte).
 33. Willock *Lomvia troile* L. (Dumme Lumme).

Das Wort „Sheriff“ ſoll den Steward als Sheriff, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Steward miteinbegreifen.

Zeit, während welcher Vögel nicht geſchoſſen werden dürfen.

2. Jeder, welcher einen Seevogel tödtet, verwundet, fängt oder zu ſchießen oder verwunden verſucht, oder irgend welches Boot, Flinte, Netz oder andere Vorrichtung oder Inſtrument zum Zweck des Schießens, Verwundens oder Fangens irgend welcher Seevögel benützt, oder außerhalb ſeiner Verantwortlichkeitsſphäre oder Beſitz irgend einen friſch geſchoſſenen, verwundeten oder gefangenen Seevogel verwahrt, zwiſchen dem erſten Tage des April und dem erſten Tage des Auguſt jeden Jahres, ſoll, nach der Schuldigſprechung für irgend ein ſolches Vergehen, vor einem Gericht oder Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder Friedensrichter in Schottland, für jeden Strafe. getödteten, verwundeten, oder gefangenen oder aufbewahrten Seevogel verwirken und zahlen eine Summe in der Höhe, daß ſie einſchließlich der Gerichtskosten ein Pfund nicht überſchreitet, wie es dem benannten Gericht oder Sheriff angemessen erſcheint, ſtets der Fall ausgenommen, daß der betreffende Seevogel noch flugunfähig iſt. —

Heimatsbehörden u. können auf Antrag der Gerichte die Zeitperiode modifizieren.

3. Die Heimatsbehörde in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland kann auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen [2] Gerichtstagen, welche ſich aus einer Graſſchaft an der Seeküſte einigten, die Zeit ausdehnen oder abändern, während welcher das Schießen, Verwunden und Fangen von Seevögeln durch dieſe Akte verboten iſt; die Verlängerung oder Abänderung dieſer Zeit durch die Heimatsbehörde ſoll durch einen der erſten Staatsſekretäre Ihrer Majeſtät anbefohlen werden, nach welcher Kundmachung die durch dieſe Akte anbefohlenen Strafen in der betreffenden Graſſchaft nur für ſolche Vergehen in Anwendung kommen, welche in die durch die Abänderung ſpecificierte Zeit fallen; die Verlängerung dieſer Zeit durch den Lord-Lieutenant ſoll in der Dublin Gazette officiell veröffentlicht werden, und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem ſolchen Erlaß ſoll als Beweis für die ſtattgehabte Bekanntgabe dienen.

Personen, welche dieses Gesetz übertreten, können aufgefordert werden, ihren Namen und Personalien anzugeben.

Estrafe für Weigerung.

4. Wo jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es für Jedermann zulässig sein, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen und Aufenthaltsorte zu fragen, und falls er befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, so soll er, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der im Abschnitt 2 vorgesehenen Summe eine Strafsomme bis zu zwei Pfund, zusammen mit den Kosten des Verfahrens, verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Verwendung der Strafe.

5. Die eine Hälfte einer jeden Strafe oder Verwirkung unter diesem Gesetz soll an die Person gehen und ihr ausgezahlt werden, welche den Thäter anzeigte und verfolgte, und die andere Hälfte soll, in England, bezahlt werden an einen Armenvorsteher oder an einen anderen Beamten (je nachdem es der oder die Friedensrichter anordnen) des Kirchspiels, Stadtgemeinde oder Ortschaft, in welcher das Vergehen verübt wurde, um durch solchen Armenvorsteher oder Beamten zu Gunsten der allgemeinen Abgaben der Grafschaft, Bezirk oder Abteilung verwendet zu werden, in welcher solches Kirchspiel, Stadtgemeinde oder Ortschaft gelegen ist, einerlei ob solche zu solch allgemeinen Abgaben beiträgt oder nicht; und in Schottland an den Armeninspektor des Kirchspiels, in welchem das Vergehen verübt wurde, um [3] durch ihn zu Gunsten des Fonds für Unterstützung der Armen eines solchen Kirchspiels ausgezahlt zu werden; und wenn in Irland erhoben, soll die Strafe gemäß den Paragraphen der Fines Acte (Ireland), 1851, oder einer anderen dieselbe ergänzenden Acte verwendet werden.

Geriichtliche Verfahren betreffend bei Vergehen, welche innerhalb der Admiraltäts-Jurisdiction begangen werden.

6. Alle Vergehen, welche in diesem Gesetze erwähnt werden und innerhalb der Jurisdiction der Admiraltät verübt wurden, sollen gleich angesehen und, was die Strafen betrifft, gleich behandelt werden, als wenn sie auf dem Lande im Vereinigten Königreich begangen wären, und können behandelt, untersucht, gehandhabt und entschieden werden in jeder Grafschaft oder jedem Orte im Vereinigten Königreiche, in welchem der Uebelthäter ergriffen oder in Gewahrsam gesetzt worden ist, in derselben Weise nach jeder Richtung hin, als wenn das Vergehen thatsächlich in jener Grafschaft oder jenem Orte begangen wäre; und bei jeder Anklage oder Schuldigsprechung in diesem Vergehen wo letzteres angeblich „auf hoher See“ begangen sei, und in Schottland an der Seeküste oder auf See unter der gewöhnlichen Jurisdiction eines Sheriffs oder Friedensrichters, soll es so gehandhabt werden, als ob es in der an solche Seeküste anstoßenden Grafschaft oder am offenen Meer begangen sei, und dementsprechend verfahren und gestraft werden.

Rechtspflege dort
wo das Vergehen
auf Grenz-
wässern begangen
ist.

7. Wo eine Uebertretung dieses Gesetzes auf oder an einem eine Grenze zwischen zwei Grafschaften, Distrikten von vierteljährigen Gerichtstagen oder kleinen Gerichtstagen bildenden Gewässer stattgefunden hat, kann solche vor einem Richter, Friedensrichter oder Sheriff in einer der beiden Grafschaften oder Distrikte verfolgt werden. [4.]

Ausschluß von
der Acte.

8. Diese Acte soll nicht auf die Insel St. Kilda Anwendung finden.

Machtbezugniß
für Ihre Majestät,
durch Rats-
beschluß Landes-
theile von An-
wendung dieses
Gesetzes
auszunehmen.

9. Es soll gesetzmäßig für Ihre Majestät erlaubt sein, durch einen Ratsbeschluß dort, wo wegen der Lebensbedürfnisse der Einwohner der entferntesten Teile der Seeküsten des Vereinigten Königreichs dieses wünschenswert erscheinen wird, von Zeit zu Zeit einen beliebigen Teil oder Teile von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen, und jede solche Order soll die Grenzen solchen Teiles oder Teile bezeichnen, woselbst in vorgedachtem Sinne solche Ausnahme stattfinden soll.

[35 a. 36 Vict.]

2.

[Ch. 78.]

Wild Birds Protection. ¹⁾

[Britisches Wappen]

Chapter 78.

A. D. 1872. An Act for the Protection of certain Wild Birds during the Breeding Season [10th. August 1872.]

(Acte zum Schutze gewisser wilder Vögel während der Brutzeit.)

Da es zweckmäßig ist, den Schutz gewisser wilder Vögel des vereinigten Königreichs während der Brutzeit vorzusehen:

Wird festgesetzt durch J. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin:

Definition der
Ausdrücke.

1. Daß die Worte „wilde Vögel“ im ganzen Bereich dieses Gesetzes diejenigen Vögel umfassen, welche in der angehängten Liste verzeichnet sind, und das Wort „Sheriff“ den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Stewards miteinbegreift.

Zeit, innerhalb
deren gewisse
wilde Vögel nicht
getödet werden
dürfen.

2. Jeder, welcher wissenschaftlich oder absichtlich irgend einen wilden Vogel schießt, verlegt oder fängt, oder zum Kauf einen frisch erlegten, verletzten oder gefangenen wilden Vogel auslegt oder anbietet, zwischen dem 15. Tage des März und dem 1. Tage des August in irgend einem Jahre, soll nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor einem Gericht oder

¹⁾ Im Original 3 Seiten Text; Beginn neuer Seiten hier durch [2] [3] gekennzeichnet.

Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder einem Friedensgericht in Schottland, für die erste Uebertretung einen Verweis erhalten, mit Tragung der Kosten und Citationen belastet werden, und für jede folgende Uebertretung verwirfen und zahlen für jeden derartigen geschossenen, verletzten oder gefangenen Vogel eine Summe von der Höhe, daß sie incl. der Gerichtskosten nicht 5 Shilling übersteigt, wie es dem benannten Gericht, oder Sheriff angemessen erscheint, außer daß er überzeugend dem Gericht oder Sheriff darthut, daß der oder die fraglichen Vögel gekauft oder erhalten seien an oder vor dem 15. Tage des März, oder von oder durch eine oder mehrere Personen, welche außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnen: jedoch mit der Bedingung, daß bei jeder Citation, welche in Folge dieses Gesetzes geschieht, die Art des wilden Vogels, in Bezug auf welche das Vergehen begangen ist, specificiert wird, und daß nicht mehr als eine Vorladung für dasselbe Vergehen vorgenommen werden soll. [2].

Personen, welche
dies Gesetz über-
treten, können
aufgefordert
werden, ihren
Namen und Per-
sonalien anzu-
geben.

3. Wo Jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird; soll es für Jedermann zulässig sein, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen, Aufenthaltort zu fragen, und er soll, falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltort angiebt, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der in § 2 vorgesehenen Summe eine Straffsumme bis zu 10 Shilling verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Estrafe für die
Weigerung.

4. Genau der Wortlaut von § 6 der Acte 17.

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Avocet | <i>Recurvirostra avocetta</i> L. (Säbelschnäbler). |
| 2. Bittern | <i>Botaurus stellaris</i> L. (Rohrdommel). |
| 3. Blackcap | <i>Sylvia atricapilla</i> L. (Blattmönch). |
| 4. Chiffchaff | <i>Phyllopneuste rufa</i> Bechst. (Weidenzeisig). |
| 5. Coot | <i>Fulica atra</i> L. (Bläßhuhn). |
| 6. Creeper | <i>Certhia familiaris</i> L. (Baumläufer). |
| 7. Crossbill ¹⁾ | <i>Loxia curvirostra</i> L. (Kreuzschnabel). |

¹⁾ Bei manchen englischen Namen können mehrere Arten verstanden werden, nämlich Crossbill auch *Lox. pityopsittacus* Bechst. und *leucoptera* Gm., Curlew auch *Num. borealis* Forster, Flycatcher auch *Musc. parva* L. und *atricapilla* L., Godwit auch *Lim. lapponica* L., Martin auch *Cot. riparia* L., Owl auch andere Eulenarten, Phalarope auch *Phalaropus fulicarius* L., Pipit alle anderen Pieperarten, Plover auch *Squatarola helvetica* L., Redpoll auch die anderen *Linaria*-Arten *rufescens* Vieill. u., Sandpiper auch verschiedene *Totanus*-Arten *T. glareola* Gm. *ochropus* L., Snipe auch *Gall. major* Gm. und *gallinula* L., Stint auch *Tr. Temmincki* Leisl., Wagtail auch *Mot. melanope* Pall. u. und die *Budytes*-Arten, Woodpecker alle anderen Spechtarten Englands. —

8. Cuckoo	<i>Cuculus canorus</i> L. (Kuckuk).
9. Curlew	<i>Numenius arcuatus</i> L. (Brachvogel).
10. Dotterel	<i>Eudromias morinellus</i> L. (Kornell).
11. Dunbird	<i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).
12. Dunlin	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
13. Flycatcher	<i>Muscicapa grisola</i> L. (Fliegenfänger).
14. Godwit	<i>Limosa melanura</i> L. (Uferschnepfe).
15. Golden-crested Wren	<i>Regulus cristatus</i> Koch (Feuerköpfiges Goldhähchen).
16. Goldfinch	<i>Carduelis elegans</i> Macg. (Stieglitz).
17. Greenshank	<i>Totanus canescens</i> Gm. = glottis (Hellfarbiger Wasserläufer).
18. Haw finch or Grosbeak;	<i>Coccothraustes vulgaris</i> Pall. (Kernbeißer).
19. Hedge sparrow	<i>Accentor modularis</i> L. (Braunelle).
20. Kingfisher	<i>Alcedo ispida</i> L. (Eisvogel).
21. Landrail	<i>Crex pratensis</i> Behst. (Wachtelkönig).
22. Lapwing ²⁾	<i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Ribiß).
23. Mallard ²⁾	<i>Anas boschas</i> L. (Stoßentrich).
24. Martin	<i>Chelidon urbica</i> L. (Mehlschwalbe).
25. Moor (or Water) Hen.;	<i>Gallinula chloropus</i> L. (Grünfüßiges Teichhuhn).
26. Nightingale	<i>Daulias luscinia</i> L. (Nachtigall).
27. Nightjar	<i>Caprimulgus europaeus</i> L. (Ziegenmelker).
28. Nuthatch	<i>Sitta caesia</i> Wolf (Kleiber).
29. Owl	<i>Strix flammea</i> L. (Schleiereule).
30. Oxbird	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
31. Pewit ²⁾	<i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Ribiß).
32. Phalarope	<i>Phalaropus hyperboreus</i> L. (Wassertreter).
33. Pipit	<i>Anthus trivialis</i> L. (Baumpieper).
34. Plover	<i>Charadrius pluvialis</i> L. (Goldregenpfeifer).
35. Ploverspage	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
36. Pochard	<i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).
37. Quail	<i>Coturnix communis</i> Bonnet (Wachtel).
38. Redpoll	<i>Linota linaria</i> L. (Leinfink).
39. Redshank	<i>Totanus calidris</i> L. (Rotschenkel).
40. Redstart	<i>Ruticilla phoeniceus</i> L. (Gartenrotschwanz).
41. Robin Redbreast	<i>Erithacus rubecula</i> L. (Rotkehlchen).
42. Ruff and Reeve ²⁾	<i>Machetes pugnax</i> L. (Kampfhahn).

²⁾ Warum Lapwing und Pewit (= Ribiß), Ruff and Reeve (= Kampfhahn und Kampfhenne), Mallard und Wild Duck (= Wilbentrich und Wildente), Thicknee und Stonecurlew

- | | |
|-------------------------------|--|
| 43. Sanderling | <i>Calidris arenaria</i> L. (Sanderling). |
| 44. Sand Grouse | <i>Syrhaptes paradoxus</i> Pall. (Steppenhubu). |
| 45. Sandpiper | <i>Tryngoides hypoleucus</i> L. (Flußuferläufer). |
| 46. Sealark | Genus <i>Aegialites</i>
also: <i>cantianus</i> (Seeregenpfeifer), <i>hiaticula</i> (Haltsbandregenpfeifer),
<i>fluvialilis</i> (Flußregenpfeifer). |
| 47. Shoveller | <i>Spatula clypeata</i> L. (Löffelente). |
| 48. Siskin | <i>Fringilla spinus</i> L. (Zeifig). |
| 49. Snipe | <i>Gallinago caelestis</i> Frenzel (Befassine). |
| 50. Spoonbill | <i>Platalea leucorhodia</i> L. (Löffelreiher). |
| 51. Stint | <i>Tringa minuta</i> Leisl. (Zwergstrandläufer). |
| 52. Stonecurlew ²⁾ | <i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Triel). |
| 53. Stonechet | <i>Pratineola rubicola</i> L. (Schwarzkehlchen). |
| 54. Stonehatch | <i>Aegialites hiaticula</i> L. (Haltsbandregenpfeifer). |
| 55. Summer Snipe | <i>Actitis hypoleucus</i> L. (Flußuferläufer). |
| 56. Swallow | <i>Hirundo rustica</i> L. (Rauchschwalbe). |
| 57. Swan | <i>Cygnus olor</i> Gm. (Höckerichwan). |
| 58. Swift | <i>Cypselus apus</i> L. (Segler). |
| 59. Teal | <i>Querquedula crecca</i> L. (Krickente). |
| 60. Thicknee ²⁾ | <i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Triel). |
| 61. Titmouse, Longtailed; | <i>Acredula caudata</i> L. (Schwanzmeife). |
| 61. „ Bearded | <i>Panurus biarmicus</i> L. (Bartmeife). |
| 62. Wagtail | <i>Motacilla alba</i> L. (Bachstelze). |
| 63. Warbler, Dartford | <i>Melizophilus undatus</i> Bodd. (Provencefänger). |
| 64. „ Reed | <i>Acrocephalus streperus</i> Vieill. = <i>arundinaceus</i> (Rohr-
fänger) |
| 65. „ Segde | <i>Acrocephalus phragmitis</i> Behst. (Schilffänger). |
| 66. Whaup | <i>Numenius arcuatus</i> L. (Großer Brachvogel). |
| 67. Wheatear | <i>Saxicola oenanthe</i> L. (Steinschmäger). |
| 68. Whinchat | <i>Pratincola rubetra</i> L. (Rotkehliger Wiesenschmäger). |
| 69. Whimbrell | <i>Numenius phaeopus</i> L. (Regenbrachvogel). |
| 70. Widgeon | <i>Mareca penelope</i> L. (Pfeifente). |
| 71. Woodcock | <i>Scolopax rusticola</i> L. (Waldschneepfe). |
| 72. Wild Duck ²⁾ | <i>Anas boschas</i> L. (Wildente). |
| 73. Woodlark | <i>Alauda arborea</i> L. (Haiderlerche). |
| 74. Woodpecker | <i>Dendrocopus major</i> L. (Buntspecht). |

(= Triel), Dunbird und Pochard (= Tafelente) nebeneinander gesetzt sind, ist wohl damit zu erklären, daß möglichst alle in verschiedenen Landesteilen üblichen Trivialnamen und Gesezte aufgeführt werden sollen.

75. Woodwren *Phyllocopus sibilatrix* Bechst. (Waldblaubvogel).
 76. Wren *Troglodytes parvulus* Koch (Zaunfönig).
 77. Wryneck *Jynx torquilla* L. (Wendehals).

Wie viele Arten Vögel durch dieses Gesetz im Schutz genommen werden, kann nicht sicher angegeben werden, da ganz wie in dem Deutschen Reichs-Vogelschutzgesetz die landsüblichen Namen gebraucht sind, welche oft eine mehrfache Deutung zulassen (vgl. die letzten beiden Anmerkungen) und natürlich auf keine subspezifische Untersuchungen keine Rücksicht nehmen.

Die Richtung des Vogelzuges am Zobten im Herbst 1893.

Von Karl Knauth in Schlaupitz.

13. Aug. Breslau.: „In der Vogelwelt machen sich jetzt schon die Vorzeichen des herannahenden Herbstes bemerkbar. Die Staare sammeln sich an den Ufern der Oder zu mächtigen Schwärmen und nehmen Probeflüge vor, ebenso sammeln sich die Störche in Flügen von 20—30 Stück, die einige Stunden zusammen verweilen und sich dann wieder auflösen. Dem wirklichen Massensammeln der Störche geht stets in der Gegend von Rattwitz-Tschirne eine Vorversammlung von mehr als hundert Stück voran. Wenige Tage nach dem „Generalappell“ erfolgt dann der Abzug nach Süden. Auch das unruhige Fliegen der Bachstelzen und Uferschwalben längs der Oder deutet darauf hin, daß der Herbsttrieb in ihnen erwacht.“

(„Schles. Zeitung.“)

14. Aug. Reichenbach und Gule. Großer Zug Störche beobachtet.

(„Liegnitzer Tageblatt.“)

16. Aug. abends, Schlaupitz. Schwalben gef. von Staaren. NW:SO, Wind O.
 19. Aug. morgens, Schlaupitz. 200 Schwalben (*rustica*) NW:SSO, Wind W.
 20. Aug. abends, Schlaupitz. Viele Schwalben kommen aus NW, fallen ins Rohr ein.
 21. Aug. spät abends, Jentschowitz. Viele Schwalben zum SSO. Stille.
 27. Aug. abends, Schlaupitz. Viele Schwalben von NW:SO. Wind W.

In der Nacht vom 27./28. Aug. zog die Mehrzahl unserer, Schlaupitzer, Schwalben weg.

30. Aug. nachm., Schlaupitz. Viele Schwalben mit 1 Albino kommen aus W, ziehen zum SSO.

4. Sept. nachm., Schlaupitz. Viele Schwalben von NW:SSO.

10. Sept. früh, Schlaupitz. Viele Schwalben von NW:SSO.

Um den 20. Sept. herum ziehen fast alle unsere Tiere wahrscheinlich bei Nacht weg, nur einige wenige bleiben zurück.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz in England. 15-29](#)